

## Inhalt

### LEITARTIKEL

Pläne zur EU-„Digitalsteuer“ bedrohen neue Geschäftsmodelle! ..... 2

### EUROPA

Reform der EU-Aufsichtsbehörden und Novelle des Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetzes: *Risiko einer Rolle-Rückwärts bei der makroprudenziellen Aufsicht*..... 5

Überprüfung der EU-Verbraucherkredit-Richtlinie:  
*Vorab-Konsultation der EU-Kommission* ..... 6

### DEUTSCHLAND

BaFin-Konsultation:  
*Big Data Analytics and Artificial Intelligence (BDAI)*..... 7

Evaluierung der Finanzmarktreformen:  
*„Kleine Anfrage“ der FDP-Fraktion* ..... 8

### AUS DEM VERBAND

SpardaForum Interessenvertretung und Regulatorik:  
*1. Sitzung am 27. September 2018*..... 8

## Leitartikel

### Pläne zur EU-„Digitalsteuer“ bedrohen neue Geschäftsmodelle!

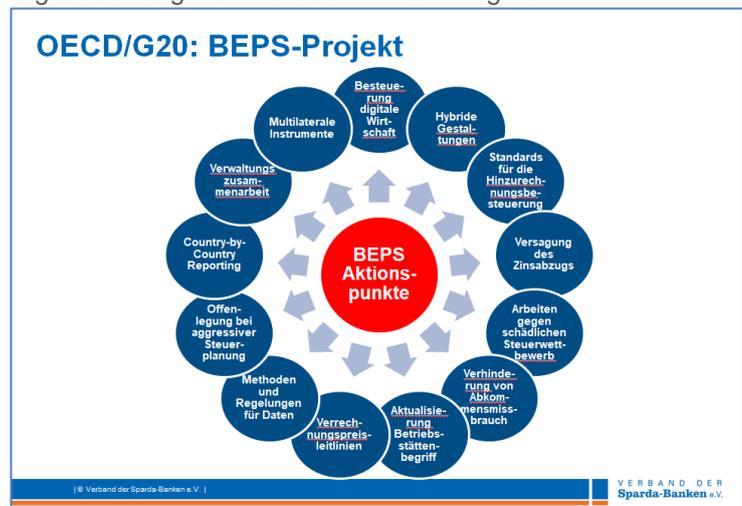
von Bernd Brabänder, Senior Partner, Commentum Political Communication

Digitale Geschäftsmodelle steuerlich schwer zu greifen

Die Digitalisierung erleichtert grenzüberschreitende Geschäftsaktivitäten, ohne dass die Anbieter über eine feste Geschäftseinrichtung oder Personal verfügen müssen. Das haben die Besteuerungsregeln nicht ausreichend nachvollzogen.

Kritisiert wird in diesem Zusammenhang, dass (insbesondere U.S.)-Internetunternehmen in Europa Gewinne aus grenzüberschreitenden Geschäften erzielen, die EU-Staaten, in denen diese Angebote angeboten werden, aber nur wenig an dieser Wertschöpfung teilhaben. Grund dafür ist, dass der internationale Steuerwettbewerb Vorgehensweisen ermöglicht und sogar gefördert hat, die von steuerpflichtigen Digitalunternehmen nun für Steuergestaltungen genutzt werden. Die Verhaltensweisen sind geprägt durch steuerlich induzierte Gewinnverlagerungen, die gezielte Vermeidung steuerlicher Anknüpfungspunkte (z.B. Betriebsstätten) und die Ausnutzung von Spielräumen bei der Erfassung/Bewertung immaterieller Wirtschaftsgüter.

Mit dem Ziel, gegen schädlichen Steuerwettbewerb und aggressive Steuerplanungen vorzugehen, wurde daher 2014 im OECD/G20-Rahmen das „BEPS“-Projekt („Base Erosion and Profit Shifting“; zu Deutsch: Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung) ins Leben gerufen. Im Oktober 2015 wurden die Ergebnisse des Projekts in Form von „BEPS-Action Items“ veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Aktionsplan mit 15 konkreten Empfehlungen, die bis 2020 umgesetzt werden sollen.



### Das „Digital Taxation Package“

Trotz des BEPS-Projekts bestehen die Unschärfen mit Blick auf digitale Geschäftsmodelle fort, denn auch hier knüpft die Steuerbarkeit weiter an eine physische Präsenz, Niederlassung oder Betriebsstätte an. Angesichts dessen haben die Finanzminister Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Spaniens im Herbst 2017 (also schon in der frühen Umsetzungsphase der „BEPS Action Items“) eine Initiative zur Einführung einer „Equalisation Tax“ (Ausgleichsteuer) in die EU-Diskussion eingebracht. Der Vorschlag zielt auf eine Besteuerung der digitalen Wertschöpfung. Zwar war die Reaktion im Kreis der übrigen der ECOFIN-Minister zurückhaltend, denn Gefahren und Nachteile eines solchen Vorgehens sind unverkennbar. Dennoch hat der Rat die EU-Kommission aufgefordert, ein detaillierteres Konzept zu erarbeiten.

Die Europäische Kommission hat im März 2018 ihre Vorschläge zur der Besteuerung digitaler Unternehmen vorgelegt. Das Paket besteht insbesondere aus zwei Richtlinienentwürfen:

## Die Richtlinienvorschläge des „Digital Taxation Package“ im Einzelnen

### 1. Kurzfristig: (Übergangsweise) Digitalsteuer

Der „Richtlinienvorschlag zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus bestimmten digitalen Dienstleistungen“ (siehe [hier](#)) ist die Reaktion auf die Initiative des EU-Rats. Er hat das Ziel, nationale Alleingänge zu verhindern. Es geht darum, eine Regelung für eine Übergangszeit bis zur Einführung einer digitalen Betriebsstätte (s. u. Nr. 2) zu finden, auf deren Basis digitale Tätigkeiten besteuert werden können, die derzeit in der EU überhaupt keiner Steuer unterliegen.

Steuerbar sind Erträge aus folgenden Geschäften:

- ⇒ Dienstleistungen, die in der Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle bestehen, die sich an die Nutzer dieser Schnittstelle richtet;
- ⇒ Dienstleistungen, die in der Bereitstellung mehrseitiger digitaler Schnittstellen für Nutzer bestehen („Vermittlungsdienste“), welche es den Nutzern erlauben, andere Nutzer zu finden und mit diesen zu interagieren, und welche auch die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen den Nutzern ermöglichen;
- ⇒ Dienstleistungen zur Übermittlung gesammelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden.

Steuerpflichtiger: Unternehmen, die beide nachstehenden Schwellenwerte überschreitet:

- ⇒ Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr gesamte weltweite Erträge > 750 Mio. €
- ⇒ innerhalb der Europäischen Union erzielte steuerbare Erträge > 50 Mio. €.

Ort der Besteuerung: Die Digitalsteuer wird in dem Mitgliedstaat geschuldet, in dem der Nutzer ansässig ist (Zuordnung anhand der IP-Adresse des Nutzers).

Steuersatz: Einheitlicher Satz von 3% auf die Erträge aus digitalen Diensten, (als Betriebsausgabe abzugsfähig)

Aufkommen: geschätzte Steuereinnahmen 5 Mrd. € in der gesamten EU.

### 2. Langfristig: Einführung einer „digitalen Betriebsstätte“

Der „Richtlinienvorschlag zur Festlegung von Vorschriften über die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz“ (siehe [hier](#)) zielt darauf ab, die KöSt-Vorschriften so anzupassen, dass Gewinne dort besteuert werden, wo der Austausch zwischen Anbietern und Nutzern stattfindet. Dazu schlägt die Kommission die Einführung einer digitalen Betriebsstätte für Unternehmen mit signifikanter digitaler Präsenz vor.

Geltungsbereich: Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen, die in der EU niedergelassen sind, sowie Unternehmen, die in einem Drittland niedergelassen sind, welches kein DBA mit dem Mitgliedstaat abgeschlossen hat, in dem eine signifikante digitale Präsenz des Steuerpflichtigen festgestellt wurde.

Digitale Dienstleistung: Dienstleistung, die über das Internet oder ein elektronisches Netzwerk erbracht wird und deren Erbringung automatisiert und mit minimaler menschlicher Beteiligung erfolgt. Der bloße Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen gilt nicht als digitale Dienstleistung.

Signifikante digitale Präsenz: Mindestens eines der folgenden Kriterien ist erfüllt:

- ⇒ Jährliche Erträge > 7 Mio. € in einem Mitgliedstaat
- ⇒ > 100.000 Nutzer/Steuerjahr in einem Mitgliedstaat
- ⇒ Abschluss von > 3.000 Geschäftsverträgen über digitale Dienstleistungen/Steuerjahr

Der Mitgliedstaat, in dem ein Gerät eines Nutzers verwendet wird, wird anhand der Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse) des Geräts bestimmt. Besteuerung: Gewinne, die einer signifikanten digitalen Präsenz zuzuordnen sind unterliegen nur in diesem Mitgliedstaat der geltenden Körperschaftsteuer.

## Inhaltliche Analyse

Der Versuch der Kommission, digitale Aktivitäten zu isolieren und zu besteuern, richtet sich nicht speziell an internationale (U.S.-)Digitalkonzerne. Banken und andere Finanzunternehmen, deren Produkte ebenfalls immer digitaler werden, könnten daher vom Anwendungsbereich der beiden Richtlinienvorschläge erfasst werden und es drohen ungewollte Kollateralschäden.

Zwar sind einige Produktkategorien in Artikel 3 Absatz 1 der kurzfristigen Maßnahme explizit ausgeschlossen, etwa Aktivitäten, die von der MiFiD II-Richtlinie erfasst werden und Zahlungsverkehrsangebote, andere Produkte und Aktivitäten können jedoch erfasst werden. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die zweite, langfristige Maßnahme (digitale Betriebsstätte). Für den besonders interessierenden Bereich von Bank-Vertriebsplattformen hat PwC in einer ersten Analyse der Vorschläge folgende Einschätzungen getroffen:

| Aktivität                              | Kurzfristige Maßnahme („Interim-Digitalsteuer“)  | Langfristige Maßnahme („Digitale Betriebsstätte“)   |
|--|--|---|
| Retailbanking/<br>Vertriebsplattformen | Obwohl Bankdienste keine spezifische Ausnahme genießen, ist nicht zu erwarten, dass Online-Banking die Kriterien einer digitalen Vermittlungsplattform erfüllt, da der Nutzer die Plattform lediglich zur Kommunikation mit der Bank nutzt.<br><br>Es ist denkbar, dass Banken Einnahmen aus der "Übertragung von Daten, die über Nutzer gesammelt und aus ihrer Tätigkeit generiert werden" erhalten.<br><br>Nur wenige Banken werden Einnahmen aus Werbung und Vermittlung auf Plattformen von > 50 Mio Euro erzielen. | Für Bankplattformen wurde keine explizite Ausnahme ausgesprochen.<br><br>Es ist wahrscheinlich, dass Bankplattformen sich als „Digitale Betriebsstätte“ qualifizieren können. |

Quelle: „Commission Digital Tax Package: Potential impacts on financial services, PwC, siehe [hier](#).

Festzughalten bleibt schließlich, dass eine „Digital Tax“ mit 3% zwar zunächst überschaubar wirkt, aber eine Gewinnbelastung – je nach Höhe der ursprünglichen Rendite – von einem Drittel oder sogar mehr ausmachen kann. Unklar bleibt zudem derzeit noch, wie die Steuer auf die Körperschaftssteuerschuld anzurechnen sein wird; es droht eine Doppelbelastung.

## Politische Analyse und Bewertung

Viele Staaten sind von den BEPS-Vorschlägen enttäuscht, weil das wesentliche Problem nicht gelöst wird. Das will die EU-Kommission nutzen, denn die Vorrangstellung der OECD als Standardsetzer im Steuerbereich ist ihr ein Dorn im Auge (während die EU-Politik am Einstimmigkeitsprinzip bei grenzüberschreitenden Steuerfragen häufig scheitert). Zugleich herrscht aber im Handlungsfeld der Besteuerung digitaler Aktivitäten in manchen EU-Staaten enormer Druck. UK, Frankreich und Italien, haben angekündigt, einseitige, nationale Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Lösung auf EU-Ebene erreicht wird. Denkbar wäre dann sogar eine Lösung im Rahmen der supranationalen "verstärkten Zusammenarbeit".

Die Initiative ist nicht durchdacht, weil sie stark auch EU-Unternehmen treffen würde – mit den entsprechenden Folgen für den Standort Deutschland im internationalen Steuerwettbewerb. Eine sachgerechte Besteuerung kann letztlich nur über eine internationale Lösung (der OECD) gefunden werden. Zu befürchten ist, dass die Steuer lediglich eine Verteuerung digitaler Angebote für EU-Verbraucher zur Folge hätte und zugleich internationale Gegenreaktionen auslöst: Es ist vorstellbar, dass die USA ähnliche Maßnahmen gegen EU-Unternehmen einführt. **Diese Risiken scheint auch die Bundesregierung erkannt zu haben, die nun als Alternative möglicherweise eine Mindestgewinnbesteuerung in die Diskussion einbringen wird.**

Banken und andere Finanzunternehmen, könnten von den Plänen teilweise erfasst sein

Gewinnbelastung von einem Drittel oder mehr

Stolperstein (und Hoffnungswort): Einstimmigkeitsanfordernis bei Steuerthemen

## Europa

### Reform der EU-Aufsichtsbehörden und mögliche Novelle des Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetzes: *Risiko einer Rolle-Rückwärts bei der makroprudenziellen Aufsicht*

Im September 2017 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Reform der EU-Aufsichtsbehörden (ESAs) veröffentlicht. Im Fokus der Vorschläge steht die Überprüfung der Arbeitsweise der EU-Aufsichtsbehörden EBA (Banken), EIOPA (Versicherungen) und ESMA (Wertpapiergeschäfte). Zudem geht es um das European Systemic Risk Board (ESRB), die „makroprudenzielle Säule“ der Aufsicht. Seine Aufgabe besteht darin, zur Vermeidung systemischer Risiken beizutragen und dabei vor allem makroökonomische Entwicklungen zu beobachten.

Gerade der ESRB-Vorschlag ist für uns von Interesse, denn eine Ausweitung der Kompetenzen könnte die guten Regelungen, die wir 2017 beim deutschen Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetzes erreicht haben, faktisch außer Kraft setzen.

Inzwischen sind der Berichtsentwurf des Wirtschafts- und Währungsausschusses und die Änderungsanträge dazu vorgelegt worden (siehe [hier](#)). Größtenteils befassen sie sich mit für uns unproblematischen Fragestellungen der Governance – ausgelöst durch die Etablierung eines „Managing Director“ des ESRB. Mit Blick auf das Risiko einer Verlagerung von Kompetenzen zum ESRB, liegt aber ein Änderungsantrag von Sven Giegold (VERTS-ALE/DE) vor, der die ESRB-Verordnung so anpassen will, dass das ESRB künftig in Eigeninitiative gegenüber EU-Institutionen und Mitgliedstaaten Empfehlungen zu makroprudenziellen Instrumenten abgeben kann und auch ein Recht zur Ausarbeitung von Rechtsakten erhalten soll.

#### Bewertung:

Die Annahme des Änderungsantrags würde zu einem Aufbau neuer Kompetenzen beim ESRB führen. Dann wäre es denkbar, dass der ESRB direkt anwendbares Recht zu makroprudenziellen Fragestellungen entwirft. Grundsätzlich sprechen EU-rechtliche und praktische Überlegungen dagegen. Zudem sind in der ESRB-Verordnung ansonsten noch keine Vorkehrungen für solche Rechtsakte enthalten und es werden durch die Änderungsanträge auch keine geschaffen. Es bleibt ungewiss, wie der Antrag behandelt wird und ob er die Chance auf eine Abstimmungsmehrheit hat. Klarer wird man sehen, wenn der Ausschuss über die Änderungsanträge im späteren November abgestimmt hat. Wir werden weiter berichten.

Zudem ist zu berichten, dass auch die deutsche Diskussion wieder aufgeflammt ist. Bundesfinanzministerium, Bundesbank und BaFin werben im Bundestag für eine baldige Überprüfung und Verschärfung des Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetzes. Wir werden unsere Argumente dagegen gegenüber den entscheidenden Fraktionen einbringen.

#### Weiterer Zeitplan:

- ECON-Abstimmung: November 2018
- Plenum: Dezember 2018
- Ziel: Abschluss der Trilogie bis zur Europawahl 2019

## Überprüfung der EU-Verbraucherkredit-Richtlinie: Vorab-Konsultation der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat sich im „Aktionsplan Verbraucherfinanzen“ verpflichtet, zu prüfen, wie der grenzüberschreitende Zugang zu Verbraucherkrediten erleichtert und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden kann. Vor diesem Hintergrund hat sie nun eine Markterkundung („Inception Impact Assessments“) zur Überarbeitung der Verbraucherkredit-Richtlinie aus dem Jahre 2012 durchgeführt. Geplant ist, neben dieser eher allgemein angelegten Befragung eine weitere Konsultation zu konkreteren Regulierungsplanungen im weiteren Verlauf des Jahres. Der Verband hat sich aufgrund der Bedeutung des Themas schon in diesem frühen Stadium mit einer Konsultationsbeteiligung positioniert.

### Text der Kurzstellungnahme des Verbandes zur Vorab-Konsultation der EU-Kommission:

While we intend to offer a written submission also to the announced consultation process later in the year, we hereby wish to provide the Commission with some basic ideas on the regulatory approach to consumer credit already today: In order to successfully step onto a new market the entrant must not only try to meet the preferences and tradition of the new target group but also adapt products and services to the new tax and legal regime. This makes considerable investments necessary into legal, tax and marketing expertise.

Inter alia against that background, some market participants – such as for example the German Sparda-Banks – have taken the decision to see a specific region as their sole market and have incorporated this decision even within their statutes. The rationale here is the notion that we think that we can serve our clients best in the (local) markets that we know best. As a matter of fact, this model is a very valid one in the case of the Sparda-Banks that should not be called into question by regulation which has other bank models in mind. While competition is, of course, accepted and indeed welcome, we would see it as being out of balance if banks with a regional focus were forced to have, for instance, costly procedures in place which solely aim at the cross-border provision of services to unsolicited customers, although this is not within the scope of our banking model. Hence, it is necessary to apply a differentiated regulatory approach between (by choice) domestic providers and cross-border providers to help reaping the full benefits of market integration quickly and with the least market and competitive distortions.

In this context, the fact must be taken into account, that each new piece of legislation will necessarily have uneven effects within the different banking markets of the Member States, depending on the vicinity of the current framework to the new legal situation. Thus, the cost to adapt will be divided unequally across Member States. It remains an open question what the optimum is in this regard – for example with view to vitality and productivity. If business models need to be adapted due to changing rules, it may be the case that de facto competitive banks cease to be a counterforce on the market. In the long run, this may damage the intensity of competition and the quality of supply and even limit customer choice.

Therefore, potential welfare gains of allegedly more integrated consumer credit markets have to be weighed against welfare losses during and after the transition phase. Seen from that angle, a policy that promotes “optimal integration” is not necessarily one that aims at maximum amounts of cross border business or perfect proximity to the law of one price: Having the multitude of business models and consumer needs in mind the full costs and benefits must incorporate an assessment of how (unintended) second round effects are to be evaluated, i.e. effects of the distribution of adjustment costs, on market structures and competition and the changes in the degree of competition in domestic and EU markets.

If the target is to achieve more financial market integration we need regulatory conditions through which market opportunities are opened up for consumers and providers who want to benefit from them, without harming those that on the basis of their individual business policy do not wish to do so. And we need rules that are easy to understand, transparent and secure also for the bank customers.

## Deutschland

### BaFin-Konsultation: *Big Data Analytics and Artificial Intelligence (BDAI)*

#### Sachverhalt

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat im Juni eine Studie „Big Data trifft auf künstliche Intelligenz – Herausforderungen und Implikationen für Aufsicht und Regulierung von Finanzdienstleistungen“ veröffentlicht (siehe [hier](#)). Die Studie behandelt Einflüsse von Big Data und Künstlicher Intelligenz (BDAI) auf die Finanzmärkte und deren Akteure.

Die Studie hat nicht zuletzt den Zweck, der BaFin zu ermöglichen, Trends, Entwicklungen, und mögliche „blinde Flecken“ in einem frühen Stadium zu erkennen und darauf reagieren zu können. Dabei wird nicht nur die Perspektive von Banken, Versicherungen und des Kapitalmarktes, sondern auch der Verbrauchers, deren Daten die Quelle von Big Data bilden, beleuchtet.

Die Studie skizziert u.a. folgende Szenarien:

- BDAI kann ein hilfreiches Instrument des Risikomanagements sein.
- BDAI fördere den Markteintritt neuer, auch unregulierter Anbieter. Dies könne bestehende Marktstrukturen und Wertschöpfungsketten nachhaltig ändern, etwa durch die Verstärkung des Wettbewerbs mit globalen Technologieunternehmen an der Kundenschnittstelle.
- Mit BDAI könne die Entstehung monopolartiger Anbieter begünstigt werden, die durch ihre Daten und Infrastrukturen mittelbar oder unmittelbar systemrelevant werden könnten.
- BDAI könne zum Nachteil des Verbrauchers genutzt werden, z.B. die Möglichkeit der Abschöpfung der individuellen Zahlungsbereitschaft.
- Neben neuen Marktteilnehmern sind auch neue Produkte zu beachten, die durch die Nutzung von BDAI erst ermöglicht werden.

Die Studie leitet daraus Implikationen für die Aufsicht und Regulierung ab:

- Im Sinne der Finanzstabilität sei es notwendig, frühzeitig das Blickfeld auf bisher nicht adäquat erfasste Geschäftsmodelle bzw. Anbieter zu erweitern und die Kriterien für die Systemrelevanz von Marktteilnehmern weiterzuentwickeln.
- Die Verantwortlichkeiten für Entscheidungen aus BDAI-Prozessen müssten bei der Leitungsebene verbleiben. Die Verständlichkeit der Modelle sowie die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse müssten gegeben sein.
- Der Zugang zu bestimmten Finanzdienstleistungen für einzelne Verbraucher dürfe durch BDAI nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.
- Zudem müsse eine internationale Harmonisierung rechtlicher Anforderungen für BDAI erreicht werden, um Aufsichtsarbitrage zu vermeiden.

#### Bewertung

Die geprüften Szenarien und Handlungsimplicationen sind realistisch und nachvollziehbar. **Allerdings gilt es, finanzmarktspezifische Regelungen zu Grundsatzfragen von Big Data und Künstlicher Intelligenz - etwa zu Transparenz, Datensouveränität und Verbraucher-vertrauen - zu vermeiden.** Der Verband hat sich in diesem Sinne mit einer eigenen Eingabe an der Konsultation beteiligt.

## Evaluierung der Finanzmarktreformen: „Kleine Anfrage“ der FDP-Fraktion

### Sachverhalt

Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD dargelegt, dass sie sich „für eine zielgenaue, wirksame und angemessene Finanzmarktregulierung“ einsetzen und „die (Wechsel-)Wirkungen der nach der Finanzmarktkrise beschlossenen Regulierungsmaßnahmen“ untersuchen wollen. Und weiter: „Dort, wo es notwendig ist, werden wir auf eine Nachjustierung hinwirken. Wir wollen dabei insbesondere kleine Institute entlasten, soweit von ihnen geringe Risiken für die Finanzstabilität ausgehen.“

Der Schritt ist zu begrüßen, denn ein strukturierter Politikbewertungsprozess ist Grundlage für gute Informationen für politische Entscheidungen. **Die Untersuchung kann Bedeutung auch für die künftige Ausrichtung der Regulierungspolitik im Bankenbereich entfalten, die bislang zu stark geprägt war durch die Betrachtung einzelner Problemlagen und dem Zusammenwirken der verschiedenen Regulierungsschritte zu wenig Beachtung geschenkt hat.** Während jede Einzelmaßnahme der zurückliegenden Reformen für sich begründbar gewesen sein mag, ist doch zu vermuten, dass ungewollte Probleme aus der gesamten Fülle der Rechtsänderungen entstanden und aus der Tatsache, dass der Einführungsgeschwindigkeit und –reihenfolge der Reformmaßnahmen zu wenig Sorgfalt gewidmet wurde.

Bislang sind von der Bundesregierung jedoch keinerlei Schritte zur Umsetzung dieser Vereinbarung des Koalitionsvertrags ergriffen worden. Vor diesem Hintergrund plant die FDP-Fraktion des Deutschen Bundestages dem Vernehmen nach, in Kürze eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung zu stellen, in der sie eine Reihe von aus unserer Sicht wichtigen Fragen vorlegen wird. **Über den Fortgang der Angelegenheit werden wir berichten.**

## Aus dem Verband

### SpardaForum Interessenvertretung und Regulatorik: 1. Sitzung am 27. September 2018

Zur strategischen Stärkung der Interessenvertretung hat der Verband in Abstimmung mit den Vorständen der Sparda-Banken eine informelle „Sherpa-Gruppe Regulatorik“ eingerichtet. Ziel ist es, gesetzgeberische bzw. regulatorische Entwicklungen noch frühzeitiger auf Auswirkungen auf die Banken zu prüfen und die Arbeit auf politischer Ebene mit Argumenten aus der Praxis zu unterfüttern. Die erste Sitzung hat am 27. September 2018 im Verband in Frankfurt stattgefunden. Diskutiert wurden Umsetzungsprobleme aktueller und geplanter Rechtsetzungsmaßnahmen auf deutscher und europäischer Ebene, etwa hinsichtlich der Neufassung der EU-Richtlinie zu Verbraucherkrediten oder bei der Plattformregulierung und der Einführung einer EU-Digitalsteuer. Als erste gemeinsame Initiative haben wir die Gruppe gebeten, uns bei der Ausarbeitung einer verbraucherpolitischen Grundsatzposition des Verbandes mit konkreten Beispielen aus der Bankpraxis zu unterstützen. Die Erfahrungen aus den Häusern sind eine wertvolle Quelle, die unsere Argumente im politischen Raum nochmals deutlich stärken werden.

## Wir sind für Sie da

Die Vertretung der politischen Interessen der Sparda-Gruppe ist eine der zentralen Aufgaben des Verbandes. Für Fragen rund um Politik und die Arbeit des Verbandes auf diesem Feld stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Florian Rentsch  
Vorsitzender des Vorstandes  
Tel.: +49 69 792094-110  
[Florian.Rentsch@sparda-verband.de](mailto:Florian.Rentsch@sparda-verband.de)



Jascha Hausmann  
Persönlicher Referent Vorstand  
Tel.: +49 (0) 69 / 79 20 94 – 160  
[jascha.hausmann@sparda-verband.de](mailto:jascha.hausmann@sparda-verband.de)

## Impressum

Verband der Sparda-Banken e.V.  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0) 69 / 79 20 94 - 0  
Fax: +49 (0) 69 / 79 20 94 - 290  
E-Mail: [info\[at\]sparda-verband.de](mailto:info[at]sparda-verband.de)<sup>1</sup>

Vertretungsberechtigt:  
Florian Rentsch, Vorsitzender des Vorstands  
Uwe Sterz, WP/StB, Mitglied des Vorstands

Amtsgericht Frankfurt am Main  
Vereinsregister VR 5221  
Umsatzsteueridentifikationsnr.: DE 114108730